

**SIA-Anhörung am 09.08.2018 – 13 Uhr – Plenarsaal**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

**– Drucks. [19/6283](#) –**

- |   |       |
|---|-------|
| 17. ERASMUS-Offenbach gGmbH   | S. 57 |
| 18. Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK), Landesverband Hessen | S. 66 |
| 19. Hessischer Landkreistag   | S. 69 |

[Erasmus Offenbach gGmbH Dreieichring 24 63067 Offenbach/Main](http://Erasmus-Offenbach-gGmbH-Dreieichring-24-63067-Offenbach/Main)

Hessischer Landtag  
Anhörung 19/6283  
Verwaltung  
Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Erasmus Offenbach gGmbH  
Dreieichring 24  
63067 Offenbach am Main  
Telefon 069 26 49 881-60  
Fax 069 26 49 881-64  
E-Mail [info@erasmus-offenbach.de](mailto:info@erasmus-offenbach.de)

Erasmus Schule Offenbach am Main  
Grundschule in freier Trägerschaft

Erasmus Kindergarten

Erasmus Krabbelstube

Offenbach, 19.07.2018

Geschäftsführer: Rolf Schmidt  
AG Offenbach am Main | HRB 44167  
Steuernummer 35 250 54654

Gemeinnützigkeit anerkannt  
durch Freistellungsbescheid des  
Finanzamtes Offenbach am Main

Mitglied im  
Paritätischen Wohlfahrtsverband



Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE78 5502 0500 0008 6407 00  
BIC BFSWDE33MNZ

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN DE27 5055 0020 0000 1151 93  
BIC HELADEF1OFF

## Stellungnahme

zur Novellierung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches –  
hier Entwurf der Fraktion der FDP DRS 19/6283

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Hessischen Landtags,

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP stellt einen Quantensprung in der Verbesserung der Strukturqualität der hessischen Kindertagesstätten dar.

Der Gesetzentwurf schafft damit erstmals nach dem KiFöG von 2014 für die hessischen Kinder in Kindertagesstätten eine deutliche Verbesserung ihrer Bildungs- und Entwicklungschancen und nähert sich den für eine gute Strukturqualität notwendigen Personalrelationen und Fachkraftausstattungen an. Das ist ein bedeutsamer Schritt nach vorne. Dieser Gesetzentwurf führt die hessischen Kindertagesstätten in der Strukturqualität in die Richtung, Bildungseinrichtungen zu sein.

Zum § 25c HKJGB des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verbessert zunächst die gesetzlich vorgeschriebene Mindestausstattung der hessischen Kindertagesstätten für die Arbeit in der Gruppe, also die „face-to-face“-Arbeit mit den Kindern für Kindergärten um 14,3 Prozent, für die Gruppenarbeit in der Krabbelstube um zehn Prozent und für die Gruppenarbeit im Hort um acht Prozent. Diese Veränderungen im § 25c würden bereits eine bedeutsame Qualitätsverbesserung der Strukturqualität darstellen.

Die zusätzliche erstmalige Berücksichtigung der mittelbaren Arbeit der pädagogischen Fachkräfte in dem Gesetzentwurf, also der notwendigen Tätigkeiten außerhalb der direkt kindbezogenen Tätigkeiten - vom Elterngespräch über die Teamsitzungen, die Dokumentationen, die Vorbereitungsarbeiten bis zur Arbeit am Konzept - in einem Hessischen Kitagesetz mit einem Personalzuschlag von 10 Prozent zur Mindestversorgung in der Gruppe würde die gesetzlich geforderte Personalausstattung der hessischen Kindertagesstätten weiter verbessern und die gesetzlichen Regelungen den Verhältnissen in der Realität der Arbeit in Kindertagesstätten annähern. Nahezu unisono wird von Expertinnen, Wissenschaftlerinnen und Qualitätsstudien für die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten eine Personalrelation von 7,5-8 Kindern pro pädagogischer Fachkraft in Kindergärten und drei Kindern pro Fachkraft in Krabbelstuben gefordert. Diesen Werten nähert sich der FDP-Entwurf an.

Konkret: Das aktuelle HKJGB rechnet mit dem Fachkraftfaktor 0,07, bei einer Gruppengröße von 25 Kindern und einem Betreuungsmittelwert von 42,5 nach der Formel:  $0,07 \times 25 \text{ Kindern} \times \text{Betreuungsmittelwert (BMW)} 42,5 \times 1,15 \text{ (Zuschlag 15\% Ausfallzeiten)} = 85,53$  Fachkraftstunden in der Gruppe oder 2,19 Fachkraftstellen (39 Std./Wo = Mindestnorm), bei einer tatsächlichen Platzart mit 42.5 Stunden wöchentlicher Betreuungsdauer ergibt sich demnach eine Kind-Fachkraft-Relation von 25 Kindern dividiert durch 2,19 = 1: 11,4.

Im Kindergarten fordert des HKJGB in der gerade novellierten Form eine Mindestausstattung von rechnerisch 11,4 Kindern auf eine pädagogische Fachkraft. Der Vorschlag der FDP würde bei einer Umsetzung zu einer Verbesserung der Erzieher-Kind-Relation von rechnerisch 9,1 Kindern auf eine Fachkraft im Kindergarten verbessern – immer noch vom notwendigen Zielwert von 7,5 oder 8:1 entfernt, aber eine deutliche Verbesserung zu den völlig unzureichenden Kind-Fachkraft-Relationen des aktuell gültigen Gesetzes. Dessen Kind-Fachkraft-Relationen machen eine wirkungsvolle Bildungsarbeit - sofern kommunal nicht bessere Relationen umgesetzt werden – nicht möglich.

In der Krabbelstube setzt das gültige HKJGB die Mindestausstattung von rechnerische etwas schlechter als 1:4 oder vier Kindern auf eine pädagogische Fachkraft fest. Der Gesetzentwurf der FDP verbessert diese Relation deutlich. Der Entwurf verbessert den Fachkraftfaktor gegenüber der aktuellen Gesetzeslage um 10% auf 0,22 und gewährt zudem zusätzlich eine Zuschlag von 10 % für die mittelbare Arbeit, verbessert also rechnerisch die Mindestvoraussetzung in Krabbelstuben um 20 %. Es ergeben sich bei einem Betreuungsmittelwert für die Arbeit in der U3-Einrichtung deutliche Verbesserungen. Bei einem BMW von 42,5 beträgt nach aktueller Gesetzeslage die Mindestfachkraftstundenzahl pro Woche 117,3 Fachkraftstunden in einer 12er Gruppe, sie steigt bei einer Umsetzung des FDP-Gesetzesvorschlags auf 142 Fachkraftstunden! Damit wäre eine Personal-Kind-Relation von 1:3,3 erreicht und diese läge damit schon recht nahe an dem Qualitätsziel von 1:3.

Auch im Hortbereich zielt der FDP-Vorschlag auf eine deutliche Qualitätsverbesserung ab. Hier würde der Fachkraftfaktor von 0,06 auf 0,065 oder um 8,3% steigen. Auch im Hortbereich führt die FDP die im HKJGB bis heute nicht normierten Zeitanteile für die mittelbare pädagogische Arbeit ein und schlägt hier ebenfalls einen Zuschlag von 10 Prozent vor, damit ergäbe sich im Hortbereich für die Schulkinder eine Verbesserung von 18,3 Prozent oder in einer Hortgruppe von 25 Kindern einen Zuwachs an Fachkraftstunden (Mindestvoraussetzung) von 51,75 Fachkraftstunden in der Woche auf 62,62 um knapp 11 Fachkraftstunden oder knapp 20 Prozent. Die Betreuungsrelation – Mindestanforderungen – steigt damit von 1 Fachkraft zu 14,5 Kindern auf 1: 12.

**Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion führt so insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung der Strukturqualität der Hessischen Kindertageseinrichtungen, auch wenn die von der Wissenschaft geforderten und in Baden-Württemberg erreichten Zielkorridore von 1:3 im Bereich U3 mit 3,3 nur fast und 1:7,5 im Bereich Ü3 noch nicht erreicht werden.**

Die gesetzlichen Regelungen sind das eine, die tatsächliche Situation in den hessischen Kindertagesstätten ist ein andere. In Hessen sind die realen Fachkraft-Kind-Relationen von Kommune zu Kommune, Landkreis zu Landkreis und Träger zu Träger stark differierend. Im Kindergarten schwanken die von den Kommunen und bei den Trägern tatsächlich realisierten Relationen zwischen 1:7,6 (Darmstadt) und 1:11,9 (Werra-Meißner-Kreis). Die Schwankungsbreite zwischen Kindergärten in Darmstadt und im Werra-Meißner-Kreis beträgt 56,6 %!

Im Bereich U3 schwanken die Werte zwischen 1:3,1 in Darmstadt und 1:4,5 im Landkreis Fulda. Hier beträgt die Schwankungsbreite zwischen Darmstadt und Fulda über 45 Prozent!

Damit sind für die Kinder im vorschulischen Alter in Hessen keine vergleichbaren Lebensverhältnisse und Bildungschancen gegeben.

Wie kann es dazu kommen? Die gewaltige Diskrepanz in den tatsächlichen Personalrelationen entsteht, weil das Land Hessen nur Anteile der Arbeit in Kindertagesstätten, die unterste Grenze für die Arbeit in der Gruppe, normiert und die notwendigen Anteile für die Bildungsarbeit, die mittelbare Arbeit und die Leitungstätigkeit gerade nicht normiert. Auf dieser völlig unzulänglichen Gesetzeslage setzen dann kommunal sehr stark differierende Finanzierungen und Personalausstattungen der Arbeit in den Kindertagesstätten auf. Das Gesetz induziert damit eine Ungleichheit in den Bildungschancen der Kinder und gravierende Benachteiligungen der Kinder in den schlecht ausgestatteten Landkreisen und Kommunen.

Darmstadt erreicht durch höhere Zuschüsse an die Träger von Kindertagesstätten zum Beispiel annähernd die Zielwerte der wiss. Standards, während sie in allen anderen Kommunen und Landkreisen in Hessen verfehlt werden und teilweise dramatisch niedrig sind. So hat zum Beispiel der Wert im Werra-Meißner-Kreis für die Kindergärten mit einer tatsächlichen Personalrelation insgesamt von 1: 11,9 zur Folge, dass ja für die mittelbare Arbeit und die Leitungstätigkeit hiervon notwendigerweise Personalstunden aus der Gruppenarbeit abgezogen werden müssen und die Personalrelation in der Gruppe damit sinkt und dramatisch unzulänglich für jegliche Bildungsarbeit wird. (Bock-Famulla u.a., Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2017, Viernickel u.a., Qualität für alle 2016, Tietze u.a. NUBBEK, Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit 2013).

Die finanzielle Ausstattung der Kindertagesstätten, die an die Träger gezahlten Betriebskostenzuschüsse, Pauschalen oder Zuwendungen schwanken mit den kommunalen Personal- oder Kostenvorgaben enorm und führen auf der Basis des mangelhaften HKJGB zu dieser massiven Ungleichbehandlung der Kinder in Hessen. Ein Kind, das in Darmstadt einen Kindergarten besucht, kann mit einer guten Strukturqualität der Einrichtung rechnen, ein Kind im Werra-Meißner-Kreis kann nur eine völlig unzureichende erwarten. Ein Kind im Krabbelalter kann ebenfalls in Darmstadt eine gute Strukturqualität erwarten, ein Kind in einer U3-Einrichtung des Landkreises Fulda mit einer sehr unzureichenden.

Diese Schwankungsbreite in den tatsächlichen Kind-Personalrelationen in Hessen ist mit der finanziellen Potenz der Kreise und Kommunen alleine nicht zu erklären. Die Verantwortung für diesen Zustand trägt vor allem der Landesgesetzgeber.

Die Aufnahme der Notwendigkeit und Finanzierung von Leitungstätigkeiten in das HKJGB im Novellierungsvorschlag der FDP in Absatz 4 des § 25c HKJGB ist dringend erforderlich und sehr zu begrüßen. Die Leitungstätigkeit in Kindertagesstätten umfasst einen weiten Fächer von notwendigen Tätigkeiten, von der Aufnahme eines Kindes über die Personalführung bis hin zur Überwachung der Hygienevorschriften beim Essen, der Pflege und der Reinigung. Die Leitungstätigkeit ist von entscheidender Bedeutung für die Prozessqualität einer Einrichtung, also für die Frage, wie professionell ein Team Bildungsziele und zu erreichende Kompetenzen der Kinder in pädagogisches Handeln umsetzt.

Die Bundesländer haben für die Bestimmung der Leitungskontingente oder den Umfang der Freistellungen in ihren Gesetzen vier Kriterien: die Zahl der Kinder in der Einrichtung, der Gruppen, der Mitarbeiterinnen oder das vage Kriterium „angemessen“. Hessen hat bislang keine Aussage zur Leitungstätigkeit in das Gesetz aufgenommen. Hamburg z.B. hat die Vorgabe von 0,72 Leitungswochenstunden pro Kind im Bereich U3 und 0,56 Leitungswochenstunden pro Kind im Elementarbereich (3-10 Jahre). Brandenburg macht die Freistellung von der Zahl der Mitarbeiterinnen abhängig, bei 15 Mitarbeiterinnen wird eine

halbe Leitungsstelle freigestellt. In Niedersachsen wird die Freistellung wie im FDP-Vorschlag von der Zahl der Gruppen abhängig gemacht, ab fünf Gruppen und einer Gruppe mit ganztägiger Betreuung erfolgt eine Freistellung einer ganzen Leitungskraft.

In der vom Bundesfamilienministerium initiierten Studie „Qualität für alle“ wird von P. Strehmel ein Modell für die Zeitkontingente einer Leitungskraft in Kindertagesstätten und die Freistellung erarbeitet. Fallen für die Leitung Verwaltungsarbeiten an, so hält die Studie gut begründet einen festen Sockel unabhängig von der Größe der Einrichtung von 42 Prozent einer Vollzeitstelle für notwendig, die in jeden Fall als Sockel für jede Kindertagesstätte zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen dann Stundenanteile pro Kind und Mitarbeiterin, ggf. für Ausbildungstätigkeiten im Anerkennungsjahr etc. und für Leitungspraktikanten. Außerdem sollen besondere Förderbedarfe für Kinder und Familien, anerkannter Förderbedarf bei Behinderungen und der Armutsindex des Sozialraumes berücksichtigt werden. Eine modellhafte „durchschnittliche“ Kita mit 70 Kindern erfordert demnach 0,94 Stellenanteile eines Vollzeitäquivalents für die Leitungstätigkeit ohne Verwaltung und 0,26 Stellenanteile für die Verwaltungstätigkeit (P. Strehmel, Leitungsfunktion in Kindertagesstätten, in Viernickel u.a., „Qualität für alle“, 2016, S. 131ff.)

Die Freistellung für eine halbe Stelle, wie es die FDP vorschlägt, sollte daher bereits ab zwei Gruppen in einer Kindertagesstätte gelten, wünschenswert wäre auch, wie in der erwähnten Expertise dargestellt, die Einbeziehung der Zahl der Mitarbeiterinnen, Kinder und Belastungsfaktoren in die Bemessung des Umfangs der Freistellung für Leitungstätigkeiten.

Zum Novellierungsvorschlag § 25d

Die Begrenzung der Aufnahme behinderter Kinder in die Gruppen auf zwei bzw. drei Kinder ist sehr zu begrüßen, da damit eine zusätzliche Überlastung der pädagogischen Fachkräfte durch eine zu hohe Anzahl betreuungsintensiver Kinder vermieden wird.

Zum Novellierungsvorschlag § 30

Der Vorschlag der Fraktion der FDP, eine Landesjugendhilfeplanung in Hessen einzuführen, ist sinnvoll. Der Auftrag an die Planung sollte jedoch nicht nur die Bedarfsdeckung mit Plätzen beinhalten. Wir schlagen folgende Erweiterung in § 30 Abs. 5 im Novellierungsvorschlag der FDP vor:

Satz 2: „Die Landesjugendhilfeplanung erfasst differenziert nach den Bereichen U3, Ü3 und Schulkinderbetreuung getrennt außerdem die wesentlichen Elemente der Strukturqualität der Kindertagesstätten wie Kind-Fachkraft-Relationen und Fachkraftstunden pro Kind, Freistungsumfang der Leitungskräfte, die BGF R nach DIN 277 pro Kind in der Einrichtung und die pro Kind vorhandene und nutzbare Außenfläche.“

## Zum Novellierungsvorschlag § 32

Der Novellierungsvorschlag der FDP-Fraktion erhöht die Pauschalen der Landesförderung für die ersten drei Betreuungsmittelwerte und führt eine neue Pauschale für die Betreuungszeiten über 45 Stunden ein, was angesichts des erhöhten vom Gesetz geforderten Betreuungsmittelwertes von 50 mehr als gerechtfertigt ist. Zur Verhinderung von Ganztagsplätzen über 45 Stunden/Woche hatte das Land bis heute eine Finanzierungsbeteiligung an den längeren Betreuungszeiten vermieden und die Pauschale für diesen Betreuungsmittelwert nicht erhöht. Warum der Landesgesetzgeber trotz der heute in vielen Familien notwendigen ganztägigen Berufstätigkeit beider Elternteile, langer Fahrtwege zum Arbeitsplatz und in vielen Berufen langen Arbeitszeiten an dieser Haltung festhält, ist dem Autor unerklärlich. Der Betreuungsmittelwert 50 erhöht gegenüber dem BMW 42,5 den Personalbedarf für die Betreuungszeiten ab 45 Stunden um 7,5%, die der Träger zusätzlich für den längeren Ganztagsplatz vorhalten muss. Der Vorschlag der FDP ist daher sehr sinnvoll.

Grundsätzlich wäre dieser Paragraph jedoch umzuformulieren, in „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“, in dem die Finanzierungsanteile des Landes an der Gesamtfinanzierung eines Platzes in Kindertagesstätten bzw. als Teil des Leistungsentgeltes für die erbrachten Leistungen der Träger dargestellt werden.

Bei der Finanzierung von Kindertagesstätten kann es sich grundsätzlich nicht um Zuwendungen handeln wie es der gültige § 32 in Abs.1 Satz 1 formuliert. Die Finanzierung von Kindertagesstätten kann nicht auf freiwilligen Zuwendungen beruhen, weil ein gesetzlicher Anspruch der Eltern auf einen Kitaplatz im Dreiecksverhältnis der Jugendhilfe besteht und damit ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung dieser Leistung.

Zuwendungen kann es für Leistungen auf gesetzlicher Grundlage nach dem Bundes- und Landeshaushaltsrecht nicht geben. „Diesem Bestreben des Normgebers liefe ein einklagbarer Leistungsanspruch zuwider, der sich bspw. aus materiellen Rechtssätzen in einzelnen Fachgesetzen ergeben könnte. Deshalb sind gem. den VV Nr. 1.2.2 zu § 23 BHO sowie den entsprechenden Landesvorschriften alle Leistungen von der Leistungskategorie der staatlichen Zuwendungen auszunehmen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht“ (Müller u.a., Handbuch Zuwendungsrecht, 2017, S. 63). Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuwendung“ in § 32 HKJGB ist als Kennzeichnung für eine freiwillige Geldleistung nicht rechtskonform, da die Vorhaltung und der Betrieb von Kindertagesstätten auf einem Rechtsanspruch beruhen und daher das Leistungsrecht und nicht das Zuwendungsrecht gilt.

Der Hessische Gesetzgeber erfüllt bislang nicht den Gesetzesauftrag nach § 74a SGB VIII, der vom Land Hessen fordert, die Finanzierung von Kindertagesstätten zu regeln. Leider geht auch der Gesetzesvorschlag der FDP hier nicht über das bestehende Gesetz hinaus. Das HKJGB regelt Mindestnormen und Landeszuschüsse und nun auch eine Gebührenentlastung der Eltern im Kindergarten, aber sagt eben kein Wort zu einer angemessenen Gesamtfinanzierung eines Platzes in einer Kindertagesstätte. Die Folgen für Kinder, Eltern und Träger sind gravierend und führen unter anderem zu der dargestellten kommunalen großen Diskrepanzen in den Personalrelationen. .

Das HKJGB klärt die Finanzierung der Kindertagesstätten ebenso wenig wie die Personalschlüssel für eine qualitätsvolle Arbeit in der Gruppe, in der Leitung, in der mittelbaren Arbeit und unzureichend für den Umfang der Ausfallstunden, da er nur die unterste Schranke der Kindeswohlgefährdung für die Arbeit in der Gruppe in § 25c definiert. Die Beschränkung auf die Festlegung von Mindestnormen für die Arbeit in der Gruppe führt zu einer kommunalen Willkür in der Bestimmung der übrigen Zeit- und damit verbundenen Kostenanteilen, daher die weite Spreizung der finanziellen Ausstattung pro Kind und Betreuungsstunde in Hessen.

Insbesondere die Freien Träger von Kindertagesstätten bewegen sich in der finanziellen Ausstattung der Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Kita auf einem denkbar unsicheren Boden und sind vielfacher kommunaler Willkür ausgeliefert, weil das HKJGB keine Aussage dazu trifft, wie Kindertagesstätten insgesamt finanziert werden. Auf dieser Gesetzeslücke baut sich ein Dschungel von kommunalen Finanzierungsregelungen und in der Folge von gravierenden Unterschieden in der Strukturqualität der Kindertagesstätten und damit indirekt auch den Bildungschancen der Kinder auf.

Bei gleichen Kostenstrukturen schwanken die Zuschüsse zum Beispiel von Frankfurt und Offenbach um 2 bis 400 Euro pro Platz und Monat, was im Kindergarten bei 200€ Differenz pro Platz für die Kindergartengruppe  $25 \times 200 = 5000\text{€}$  bedeutet - mehr als die Arbeitgeberkosten einer Erzieherin.

Wir schlagen daher vor, diese Gesetzeslücke zu schließen und einen Text zur Finanzierung von Kindertagesstätten in den Gesetzesvorschlag der FDP zum § 32 aufzunehmen.

Was sind die Anforderungen an eine Ausführung von § 74a SGB VIII?

Es muss eine Rechtsgrundlage für die Leistungsentgelte der Kommune, der Zuschüsse des Landes und der Elternentgelte pro Platz (Kind) geschaffen werden, die die auf der finanziellen Ebene eine vergleichbare pädagogische Förderung und Betreuungsqualität aller Kitakinder in Hessen durchzusetzen ermöglicht (Verfassungsvorgabe Gleichbehandlung).

Das würde im HKJGB Angaben über eine sach- und fachgerechte, den Qualitäts- und Kinderschutzanforderungen genügende Personalausstattung für alle Tätigkeiten in der Kindertagesstätte (Leitungstätigkeit bis Arbeit außerhalb der Gruppe wie Vorbereitungszeit und Teamzeiten, Zeit für Eltern,) und nicht nur für die Mindestuntergrenze der personellen Ausstattung in der Gruppe erfordern. Weiterhin sind Aussagen zu Verwaltungskosten, Investitionskosten und zur SGB VIII-konformen Vergabe neuer Plätze zu treffen (Subsidiaritätsforderung des § 4 Abs. 2 SGB VIII).

Natürlich muss und soll es kommunale Differenzierungen geben, aber die Träger und die Eltern und Kinder brauchen mehr Rechtssicherheit darin, welche Kosten auf welcher Grundlage finanziert werden, wie neue Plätze vergeben und wie Investitionen finanziert werden, wie auswärtige Kinder aufgenommen werden oder wie zum Beispiel die Erneuerung des Außengeländes finanziert wird, weil diese Rahmenbedingungen der Finanzierung von Plätzen in Kindertagesstätten für die Strukturqualität der Bildungsarbeit entscheidend sind.

Jedes Kind in Hessen hat in unseren Augen Anspruch auf eine im Grundsatz gleiche bedarfsgerechte Grundausstattung an Mitteln für das Personal und die pädagogische Sachausstattung in den Tageseinrichtungen.

### Vorschlag für eine Ergänzung zum § 32 HKJGB

„Öffentlich genehmigte und in den Bedarfsplänen zur Entwicklung der Kindertagesstätten der Kommunen und Landkreise aufgenommene Tageseinrichtungen für Kinder finanzieren sich in der Regel aus Elternbeiträgen, Kostenbeiträgen des Landes Hessen und durch kommunale Leistungsentgelte pro Platz. Die Gesamtfinanzierung der Kosten pro Platz differenziert nach dem Alter der Kinder bzw. der Einrichtungsart und der Betreuungsdauer. Die Gesamtfinanzierung muss zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, der Betreuungsaufgaben, der Umsetzung der Betreuungszeiten, der Finanzierung der Räumlichkeiten samt ihrer Unterhaltung, der Finanzierung der Verwaltungskosten sowie zur Erfüllung der weiteren gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen auskömmlich sein.

Dabei sind die einrichtungsbezogenen und kommunal unterschiedlichen Erfordernisse bei den Sachkosten und den kommunalen Qualitätserfordernissen zu berücksichtigen. Die Träger sind in der Finanzierung der Platzkosten ansonsten gleich zu behandeln, ausgenommen davon sind Träger mit eigenen Steuereinnahmen. Kinder auf gleichartigen Plätzen haben in Hessen einen Anspruch auf das gleiche Leistungsentgelt für den eingenommenen Platz, was die pädagogische Sach- und Personalausstattung betrifft, es sei denn, eine Beeinträchtigung oder Behinderung erfordert eine besondere Förderung. Über das kommunale Leistungsentgelt ist eine Leistungsvereinbarung mit den Trägern abzuschließen, dabei können zusätzliche

Leistungen der Träger berücksichtigt werden. Die Kommunen und Landkreise können mit Trägerverbänden eine gemeinsame Leistungsvereinbarung abschließen.

Sachlich begründete Kostenunterschiede der Einrichtungen bei der Finanzierung eines Platzes wie Miet-, Gebäude- und Ernährungskosten sind in der Leistungs- und Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen. Besondere pädagogische Angebote oder Modellversuche können berücksichtigt werden. Investitionen in die Schaffung, den Erhalt oder Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, sofern sie im örtlichen Bedarfsplan aufgenommen sind, sind im angemessenen Umfang durch öffentliche Mittel zu finanzieren.“

In der Folge kann dann der Anteil der Landesfinanzierung an der Gesamtfinanzierung der Plätze in Kindertagesstätten dargestellt werden.

Zum Novellierungsvorschlag § 33a

Die FDP-Fraktion schlägt vor, den § 33a neu in das HKJGB einzuführen und einen Kinderbetreuungs- und Kinderbildungsbericht für das Land Hessen verbindlich zu machen. Diese Vorgabe ist sehr sinnvoll, weil sie Licht in das Dunkel der kaum durchschaubaren Strukturen der kommunalen Angebote, Bedingungen und Finanzierungen im Bereich der Kindertagesstätten in Hessen bringen kann.

Wir schlagen folgende Ergänzungen und Veränderungen vor:

Im Punkt 3. sollte es heißen: „ die in den Einrichtungen jeweils zum Stichtag 1. März eines Jahres bestehende Personalausstattung in den Kindertagesstätten der Kommune bzw. des Landkreises, differenziert nach Fachkräften, pädagogischen Zusatzkräften und den tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relationen und differenziert nach Einrichtungsform U3, Ü3, Hort und den Betreuungsmittelwerten.

Mit freundlichen Grüßen  
Erasmus-Offenbach gGmbH



Rolf Schmidt  
Geschäftsführung

VLK-Hessen e. V. | Adolfsallee 11 | 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Per Mail

Rodgau, 13. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 09.08.2018 herzlich bedanken.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der VLK Hessen zu dem Entwurf (Drucksache 19/6283)

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schüßler  
Landesvorsitzender

**Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker  
Landesverband Hessen**

**VLK-Hessen e. V.**  
Adolfsallee 11  
65185 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 9 99 06-0  
Fax (06 11) 9 99 06-35  
info@vlk-hessen.de  
www.vlk-hessen.de

**Landesvorsitzender**  
Erster Stadtrat  
Michael Schüßler  
Tel. (0 61 06) 6 93-13 45  
Fax (0 61 06) 6 93-33 44  
michael.schuessler@rodgau.de

**Schatzmeister**  
Markus Gail  
Kleine Brückenstraße 3  
60594 Frankfurt am Main  
Tel. (0 69) 67 80 80 90  
Fax (0 69) 67 80 80 89  
schatzmeister@vlk-hessen.de

**Bankverbindung**  
IBAN DE32 5019 0000 0301  
3317 03  
BIC FFVBDEFF

**VLK-Bundesverband**  
Zu den Brodwiesen 63  
34431 Marsberg  
Tel. (0 29 92) 33 14  
Fax (0 32 22) 3 74 56 22  
brendel@vlk-bundesverband.de  
www.vlk-bundesverband.de

Zum Gesetzentwurf DS 19/6283 nehmen wir wie folgt Stellung:

Als VLK Hessen unterstützen wir jedwede Initiative, die sich der Verbesserung der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur widmet. Grundvoraussetzung hierzu ist aus unserer Sicht, die Wahrung des Konnexitätsprinzips. Beide Aspekte sind mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aus unserer Sicht erfüllt.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 2:

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll der Betreuungsschlüssel (Fachkraftfaktor) für den U3 Bereich von 0,2 sukzessiv auf 0,22 erhöht werden. Dies bedeutet in der Praxis die Erhöhung des Fachpersonalschlüssels um ca. 10%, was in der praktischen Arbeit zu einer spürbaren und merklichen Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation führen wird. Gleiches gilt für den Ü3 Bereich, bei dem der Fachkraftfaktor von 0,07 auf 0,08 angehoben werden soll. Dies führt zu einer Mehrung des Fachpersonales um ca. 14%. Die sukzessive Heranführung an den ab 2024 angestrebten Fachkraftfaktor erachten wir als sinnvoll, da sie den derzeitigen Fachkraftmangel mit in den Blick nimmt und in den nächsten 6 Jahren die Möglichkeit schafft, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Auch hier sehen wir das Land als Rahmengeber und Unterstützer der Kommunen in der Pflicht.

Die Einführung einer „mittelbaren pädagogischen Arbeit“ ist aus unserer Sicht längst überfällig und entspricht den praktischen Notwendigkeiten einer qualitativ hochwertigen Bildungsarbeit vor Ort. Wir halten es für sinnvoll dieses Zeitkontingent auch in der Größenordnung von 10% gesondert auszuweisen, um dem Wert der geleiteten Arbeit entsprechend Rechnung zu tragen. Die vollständige gesetzliche Anerkennung der Konnexität der oben genannten Maßnahmen ist für uns Bedingung und im Gesetzentwurf vollständig umgesetzt.

Die Freistellung der Kitaleitung entspricht in der überwiegenden Anzahl der Einrichtung bereits der Realität, ohne dass diese gesetzlich geregelt ist. Insofern ist hier eine Regelung geboten, um hier landesweit einheitliche Standards zu setzen. Die Abstufung einer halben Stelle bis zu 3 Gruppen und die Maximalfreistellung bis zu einer Vollzeitstelle erachten wir als sachgerecht.

Zu Nr. 4:

Aus unserer Sicht ist es begrüßenswert, im Gesetz auf die Verantwortung des Landes zum Ausbau eines bedarfsdeckenden Kitaangebotes

explizit hinzuweisen. Hier besteht die Notwendigkeit, insbesondere zum beschleunigten Ausbau von U3 Plätzen, die Kommunen im Wege eines Ausbaufinanzierungsprogrammes stärker als bisher investiv zu unterstützen. Die derzeitigen Förderprogramme decken gerade einmal ca.  $\frac{1}{4}$  der Investitionskosten neuer U3 Einrichtungen, die verbleibende  $\frac{3}{4}$  sind kommunal zu tragen und auch in den Folgekosten zu finanzieren. Hier erwarten wir zukünftig eine stärkere Unterstützung durch das Land Hessen, um die Ausbauziele zügig zu erreichen.

Zu Nr. 5:

Es erscheint insbesondere in den Ballungsgebieten praxisgerecht, eine weitere Kategorie jenseits der 35 Wochenstunden einzufügen und auch entsprechend auszufinanzieren. Betreuungszeiten von mehr als 9 Stunden täglich sind zunehmend stärker gefragt und sollten daher auch in gebotenen Umfang vom Land mitfinanziert werden. Dies war mit der bisherigen Regelung nicht der Fall, d.h. lange Öffnungszeiten wurden bislang seitens des Landes unterdurchschnittlich finanziert. Dies wird mit dem Gesetzentwurf aufgegriffen.

Die Erhöhung der BEP-Pauschale auf 300 Euro ermöglicht es den Einrichtungen verstärkt in Qualität zu investieren. Die Koppelung der Förderung an die Maßgaben des Bildungs- und Erziehungsplanes halten wir weiterhin für sinnvoll. Hier wird es notwendig sein, die Mittelverwendung von mindestens 20% für „direkte Bildungsmaßnahmen“ für den Praxisalltag weiter zu spezifizieren.

Zu Nr. 6:

Diese Regelung ist die Konsequenz aus den Änderungen des §32.

Abschließend möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir den Gesetzentwurf und die damit einhergehende verursachungsgerechte Finanzierung durch das Land für unterstützenswert halten.



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Frau Vorsitzende  
Claudia Ravensburg (MdL)  
Schlossplatz 1- 3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 23.07.2018

Az. : Ho/418.131

**Stellungnahme an den Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (Drucksache 19/6283)**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

mit Schreiben vom 30.05.2018 haben Sie uns zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses am 09.08.2018 eingeladen. Dafür bedanken wir uns. Gerne machen wir von der Gelegenheit einer kurzen schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld Gebrauch.

Im Wesentlichen teilen wir die Bewertung des Landesjugendhilfeausschusses, die Ihnen zwischenzeitlich ebenfalls vorliegen dürfte.

Als weitergehend erläuterungsbedürftig erachten wir jedoch die Änderungen in § 25c Abs. 2 des Entwurfs. Die Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels ist vor dem Hintergrund des derzeitigen Mangels an Fachkräften erst ab dem Jahr 2024 vorgesehen. Die Argumentation scheint bis hierhin schlüssig. Ohne entsprechende Initiativen, das Berufsbild attraktiver zu machen, wird sich die Situation jedoch bis zum Jahr 2024 keineswegs entspannen bzw. sich im Gegenteil sogar noch verschärfen. Ungeachtet der Änderung des HKJGB muss also erkennbar werden, welche Überlegungen auch die Landesregierung anstellt, um dieser Problematik zu begegnen.

In der Gesetzesbegründung wird hinsichtlich des Fachkraftfaktors von einer sukzessiven Absenkung ausgegangen, der Entwurfstext sieht die statische Einführung („ab 2024“) vor und bedarf somit einer klarstellenden Änderung.

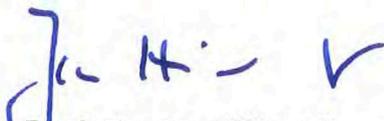
Ebenfalls ist in § 25c Abs. 2 (Sätze 6 und 7) ein 10%iger Aufschlag für mittelbare pädagogische Tätigkeiten vorgesehen - mit einer Befristung bis zum Jahr 2023.

Zwischen den beiden Regelungstatbeständen sehen wir jedoch einen Widerspruch: Laut der Gesetzesbegründung liegt der Idee der Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels eine Verbesserung der individuellen Betreuung und Förderung der Kinder zugrunde. Diese Erkenntnis muss jedoch in einer dauerhaften Regelung Eingang finden. Eine Befristung des Aufschlags für mittelbare pädagogische Arbeit, die dann endet, wenn der Fachkraftfaktor angepasst wird, führt die Regelungen einschließlich der jeweiligen Begründung ad absurdum.

Bei allen angedachten Neuregelungen des Gesetzentwurfs begrüßen wir insbesondere auch die konnexitären Kostenregelungen, nach denen das Land die Mehrkosten aus originären Landesmitteln zu tragen hat.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Direktor